

Verwaltung dieser Güter zu übernehmen, sondern auch die darauf ruhende Gerichtsbarkeit über einige dazu gehörende Ortschaften zu üben hatte.

Das Schulamt war klein; sein Umfang betrug $\frac{4}{5}$ Quadratmeile und bei der Ausschreibung von Lieferungen war es nach 118 $\frac{1}{2}$ Hufen angesetzt. Zu Anfang unsers Jahrhunderts hatte es 270 Häuser (ausschließlich 12 Gemeindegäuser, 9 geistliche Gebäude und 5 Mühlen) und 1801 zählte man 1632 (825 männl. und 807 weibl.) Consumenten.*) Da aber innerhalb seines Bezirks sich keine Patrimonialgerichte befanden und alle Justiz- und Verwaltungssachen seines Bezirks vor dasselbe kommen mußten, auch seinem Vorstande noch manche Geschäfte bei der Landeseshule oblagen, war sein Personal hinreichend beschäftigt. Es bestand dasselbe außer dem Schulverwalter gewöhnlich aus einem Actuar, einem Küchenschreiber und einem Registrator. Der Schulverwalter hatte nicht nur die Justiz in den genannten Orten, die Einnahme und Berechnung der Gefälle in denselben, sondern auch die Ausgaben für die Landeseshule und deren Berechnung, alle häuslichen und baulichen Angelegenheiten in der Landeseshule und Klosterkirche sowie auf den eigenthümlichen Gütern der Schule zu besorgen, war Mitglied der Schulinspection und des Schulcollegiums, hatte in ökonomischen und disciplinellen Schulangelegenheiten die Berichte zu erstatten, bewirthschafete das Gut Nimbschen mit den Vorwerken Kleinbothen und Großbardau und besorgte die Speisung der Alumnen (und anfänglich auch die der Lehrer). Im J. 1784 wurden die letzteren beiden Functionen dem Schulamtmann abgenommen, die genannten Güter — wie die Kloster-Buchschen Güter schon seit 1663 — einem Dekonom, welcher den Titel Amtsverwalter erhielt, verpachtet und eben demselben die Speisung der Alumnen übertragen. Seit Johannis 1859 ist die Speisung der Alumnen von dem Pachte der Schulgüter getrennt und wird auf Rechnung der Schulcasse von einem Wirthschaftssecretär besorgt. Im Jahre 1829 wurde dem Schulamtmann, da man ihm zugleich die Stelle des Erbjustizamtmanns übertrug, wie schon oben bemerkt, die Verwaltung der Einkünfte des Schulamts abgenommen und dem Erbrentamtmann übertragen, und die Justiz des Schulamts von dem Erbrenteamt aus, jedoch getrennt, verwaltet. Mit dem 31. December 1834 hörte das Schuljustizamt auf zu bestehen, indem die Gerichtsbarkeit der Landeseshule vom 1. Jan. 1835 an von dem Staate übernommen wurde. Seitdem besteht nur noch ein Schulrentamt, welches seit dem 1. Sept. 1829 von dem Erbrentamtmann und nach Aufhebung des Erbrentamts seit dem 1. April 1865 von dem königl. Bauverwalter mit verwaltet wird.

Die Zinsen und Frohndienste, welche die Dörfer des Schulamts zu leisten hatten, sind auf Grund des Ablösungsgesetzes v. 17. März 1832 abgelöst worden und hat dadurch die Landeseshule ein ziemlich bedeutendes Capital erlangt. Näheres hierüber gehört nicht hierher, sondern in die Geschichte der Landeseshule. Dagegen dürften vielen Lesern einige historische Nachrichten über die an die Landeseshule gekommenen Klostergüter aus jener Zeit des Ueberganges erwünscht sein, da namentlich die über Nimbschen bis jetzt gedruckten Nachrichten theils unzureichend theils falsch sind.

*) Einige andere statistische Notizen über das Schulamt geben die älteren geograph. Handbücher oder Schumann's Lexik. B. III. S. 421 f.